

S a t z u n g

Förderverein Maria-Merian-Gymnasium Schkeuditz

„FMMGS“

Inhaltsverzeichnis

Paragraph 1	Name und Sitz
Paragraph 2	Zweck und Ziel des FMMGS
Paragraph 3	Mitgliedschaft
Paragraph 4	Beiträge und Spenden
Paragraph 5	Organe des FMMGS
Paragraph 6	Die Mitgliederversammlung
Paragraph 7	Der Vorstand
Paragraph 8	Datenschutz
Paragraph 9	Auflösung des FMMGS

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet
„Förderverein Maria-Merian-Gymnasium Schkeuditz“
im Folgenden „FMMGS“ genannt.
- (2) Der FMMGS ist ein eingetragener Verein.
Sitz des FMMGS ist 04435 Schkeuditz, Lessingstr. 10.

§ 2 Zweck und Ziel des FMMGS

- (1) Zweck des FMMGS ist die Unterstützung des Maria-Merian-Gymnasiums in Schkeuditz auf allen Gebieten, die geeignet sind, sich auf die geistige, körperliche und ethische Entwicklung der Schüler dieser Schule positiv auszuwirken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

materielle Belange: die Schule soll bei ihrer Ausrüstung mit Geräten und Mobiliar, bei Schulfesten und Umwelttagen, bei Präsentationen der Schule zur Gewinnung neuer Schüler und anderem unterstützt werden

pädagogisch-geistige Belange: der FMMGS unterstützt Arbeitsgemeinschaften, Kurse und andere Möglichkeiten, um das kulturelle Leben an der Schule anzuregen

soziale Belange: der FMMGS versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten bei sozialen Härtefällen in besonderen Situationen zu helfen

- (2) Der FMMGS pflegt aus diesen Gründen vielfältige Verbindungen zu Einrichtungen des Schkeuditzer Umlandes und darüber hinaus.
- (3) Der FMMGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der FMMGS ist selbstlos tätig, die Mittel des FMMGS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, kein Mitglied des Vereins darf durch seine Mitgliedschaft bevorteilt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Haftung des FMMGS beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des FMMGS können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein. Besonders aufgefordert zur Mitgliedschaft sind Eltern von Schülern, Lehrer und ehemalige Schüler des Maria-Merian-Gymnasiums.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu erklären. Nach Annahme durch den FMMGS wird diese rechtswirksam. Die Annahme ist gegeben,

wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ein ablehnender Bescheid an den Antragsteller ergangen ist.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss, insbesondere gilt:
 - a) Ein Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung möglich.
 - b) Ein Ausschluss erfolgt, wenn Ziel und Zweck des FMMGS gröblich verletzt oder Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht beglichen wurden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist nicht anfechtbar. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist keine besondere Erklärung durch den FMMGS erforderlich.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge gefordert. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Betrag wird jährlich fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. wird per Lastschrift eingezogen.
- (2) Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen erteilt.
- (3) Eine Erstattung bzw. anteilige Erstattung bezahlter Beiträge bei Austritt erfolgt nicht.

§ 5 Organe des FMMGS

Organe des FMMGS sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn diese
 - a) vom Vorstand beschlossen oder
 - b) von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wurde.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand über schriftliche Einladung und/oder Einladung per E-Mail mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder begründet an den Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- (6) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Dritten ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre.
- (10) Zu Beginn der Sitzung sind ein Sitzungsleiter und ein Protokollführer zu bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (12) Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart und
 - e) mindestens 1 Beisitzer, höchstens 5 Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 3 Mitglieder für einen Beschluss erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass die Überprüfung der Buchhaltung einmal im Berichtszeitraum stattfindet.

- (6) Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes (hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit) oder des Finanzamtes (hinsichtlich der Steuerbegünstigung) erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden, von Fall zu Fall, Vertreter der Schulleitung, der Lehrerschaft, des Schulelternbeirates und der Schülerselbstverwaltung hinzugezogen. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln haben diese kein Stimmrecht.
- (7) Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen Protokolle an.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen der automatisierten Verarbeitung folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie vereinsbezogenen Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.
- (2) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen Ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des FMMGS

- (1) Der FMMGS kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Insbesondere gilt dies bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (Gemeinnützigkeit).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schkeuditz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- (3) Nicht zum Vermögen des Vereins gehört das Guthaben des Abiturklassenkontos.

Schkeuditz, den 23.09.2025